



### Einschreiben

Frau  
Dr. Konstantina Rösch  
Hauptstrasse 82  
8077 Gössendorf

Abteilung: KAGes Management/Personalmanagement  
Bearbeiter: Mag. Svenia Haumann  
Nebenstelle: 5108  
Fax: 5230  
E-Mail: svenia.haumann@kages.at  
Unser Zeichen: 937327

Graz, 8. September 2020

### Entlassung

Sehr geehrte Frau Dr. Rösch!

Aufgrund einer Patientenbeschwerde, welche uns am 4. September 2020 zur Kenntnis gebracht wurde, wurden Sie mit selbem Datum nach eingehender Prüfung unverzüglich dienstfrei gestellt. Den ursprünglich am 7. September 2020 anberaumten Gesprächstermin im Personalmanagement haben Sie aufgrund der Verhinderung Ihres Anwalts nicht wahrgenommen. Das Gespräch wurde aus diesem Grund auf Dienstag den 8. September 2020 verschoben.

Auch diesem Termin blieben Sie unentschuldigt fern. Eine telefonische Kontaktaufnahme blieb erfolglos.

Die Patientenbeschwerde betrifft einen Vorfall in der Hochphase der Pandemie zwischen 20.04.2020 und 27.04.2020 in der die Patientin stationär war. An einem Abend wurde ihr vom Pflegepersonal das Abendessen ohne korrekt angebrachte Maske serviert, obwohl sie selbst mit Maske im Krankenzimmer aufhältig war. Sie hat die Mitarbeiterin direkt darauf angesprochen, jedoch keine Antwort erhalten, weshalb sich die Patientin an einen Arzt/eine Ärztin wenden wollte. Sie ging in das ÄrztInnen-Dienstzimmer, wo Sie gerade aufhältig waren. Sie trugen keine Maske. Die Patientin wollte Ihnen den Vorfall schildern und hat Sie ersucht, für das Gespräch eine Maske aufzusetzen. Dies haben Sie laut Angaben der Patientin jedoch verweigert und haben stattdessen Ihre Meinung betreffend der Corona-Maßnahmen kundgetan. Sie haben lautstark die Maskenpflicht kritisiert. Sie wollten der Patientin einreden, dass Bundeskanzler Kurz nur Angst verbreiten wolle, die Maßnahmen eine Machtausübung der Regierung seien und überhaupt nichts bringen würde, weshalb es nicht notwendig sei, eine Maske zu tragen.

Die Patientin habe sich nach ihren Angaben nach diesem Gespräch sehr verunsichert gefühlt und den Raum verlassen.

Im Juli 2020 haben Sie bereits eine strenge, letztmalige Verwarnung erhalten, mit welcher Sie aufgefordert wurden, sich künftig an alle Maßnahmen und Vorgaben zu halten. Der nunmehr bekannt gewordene Vorfall ist zwar zeitlich vor der Verwarnung gelegen, war aber zum damaligen Zeitpunkt am 13.07.2020 nicht bekannt.

Mit 30.03.2020 wurde von der Anstaltsleitung des LKH Univ. Klinikum Graz an alle MitarbeiterInnen folgende Dienstanweisung ausgegeben:

...

„Ab sofort ist das arbeitstägliche Tragen eines chirurgischen Mund-/Nasenschutzes (MNS) als Mindeststandard für alle Mitarbeiterinnen des LKH Univ. Klinikum verpflichtend. Der MNS ist spätestens nach augenscheinlicher Durchfeuchtung zu werfen und zu wechseln.“

...

In dem damals mit Ihnen geführten Gespräch am 13.07.2020 haben Sie zugesagt, Sie hätten keine wie immer geartete Dienstpflichtverletzung begangen und alle Vorgaben im Dienst zum Thema Schutzausrüstung immer eingehalten.

Diese Behauptung hat sich nun nachträglich als unwahr herausgestellt, was das Vertrauen des Dienstgebers in Sie erschüttert hat.

Im Zuge der Recherche zur aktuellen Dienstpflichtverletzung ist dem Dienstgeber Ihr Vortrag vom 22.08.2020 in Linz zur Kenntnis gelangt, wo Sie erneut darauf hingewiesen haben, dass Sie in einem der größten Spitäler des Landes arbeiten und über die Auslastungszahlen referierten.

Im Zuge der gegen Sie ausgesprochenen Verwarnung am 13.07.2020 war die Anweisung enthalten, dass künftig bei öffentlichen Auftritten kein Bezug zu Ihrer Arbeit als Spitalsärztin hergestellt werden darf.

Durch diese Aussagen haben Sie eine weitere Dienstpflichtverletzung begangen, die ebenfalls nunmehr ins Treffen geführt werden muss.

Ein Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) berechtigt, liegt gemäß § 133 Abs. 2 Z. 2 L-DBR dann vor, wenn sich der/die Vertragsbedienstete einer besonders schweren Verletzung der Dienstpflichten oder einer Handlung oder einer Unterlassung schuldig macht, die ihn/sie des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen lässt.

Sie haben es im unmittelbaren Kontakt zu einer Patientin selbst nach Aufforderung derselben unterlassen, eine Mundschutzmaske aufzusetzen und stattdessen diese Maßnahme als sinnlos dargestellt. Damit haben Sie die Maskenpflicht ignoriert und die Hygienevorschriften im Dienst nicht eingehalten. Weiters haben Sie die Auflage aus der dienstrechtlichen Maßnahme missachtet und erneut einen Konnex zu Ihrer Tätigkeit im Spital hergestellt. Durch die von Ihnen begangenen Dienstpflichtverletzungen wurde das Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und dem Dienstgeber unwiederbringlich zerstört. Eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses und eine Weiterbeschäftigung im Unternehmen ist nicht mehr zumutbar.

Die Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme haben Sie nicht wahrgenommen, weshalb aufgrund dieser Sach- und Rechtslage wir Ihnen schriftlich mitteilen, dass Ihr Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung gemäß § 133 Abs. 2 Z. 2 L-DBR per 08.09.2020 beendet wird.

Wir haben die OE IT-Infrastruktur und Administrative Systeme (IAS), Team Personalsysteme und -verrechnung, beauftragt, Ihre Bezüge mit diesem Datum einzustellen und die Abmeldung beim Sozialversicherungsträger durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für das Land Steiermark  
der für Personalangelegenheiten zuständige Vorstand der  
Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Haumann', written in a cursive style.

i.V. (Dr. Ch. Grünauer-Leisenberger)